

## Vom Pandemiestrafrecht ...

Während sich Politik und Gesellschaft immer noch schwer damit tun, einen ausgewogenen Umgang mit den Herausforderungen der Pandemie des SARS-CoV-2-Virus zu finden, hat die justizielle Aufarbeitung bereits begonnen. Damit wird auch die Strafverteidigung ihren Teil zu der Geschichte beitragen, wie das deutsche Strafrecht die Fragestellungen der Pandemie beantwortet. Der Gesetzgeber hat mit einem Paukenschlag begonnen: mit einer *entkriminalisierenden* Gesetzesänderung! Freilich mag man bezweifeln, dass etwas einem Paukenschlag gleichkommen könnte, das kaum jemand wahrgenommen hat. Nichtsdestotrotz: Mit dem Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19.05.2020 (BGBl. I, S. 1024) ist in der Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG u.a. der Verweis auf § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG gestrichen worden. Damit ist eine Strafbarkeit wegen menschlicher Ansammlungen nicht mehr zu konstruieren, was von großer praktischer Bedeutung ist (für Altfälle gilt die neue Bußgeldnorm als *lex mitior* gem. § 2 Abs. 3 StGB, § 4 Abs. 3 OWiG).

Damit endet schon der aktuelle Bericht zu Entkriminalisierungsentwicklungen in der Bundesrepublik. Im Infektionsschutzrecht, wo verwaltungsstrafrechtliche Blankettnormen eine besonders große Rolle spielen, sind unzählbar viele neue Tatbestände geschaffen worden. Der politische und gesetzgeberische Umgang mit der Pandemie wird mit Rechtsverordnungen orchestriert; Verstöße dagegen werden meist mit einem Bußgeld belegt. Die Geschwindigkeit, mit der die Rechtslage laufend verändert wird, führt zu handwerklichen Fehlern (etwa Verweisungen ins Nichts) und in der Folge zu Nachbesserungsbedarf. Außerdem muss stets geklärt werden, welche Rechtslage zur vermeintlichen Tatzeit galt. Es wäre nicht verwunderlich, wenn der rechtssuchende Bürger etwas den Überblick verloren und über den ein oder anderen Tatumstand geirrt oder ohne Unrechtsbewusstsein gehandelt hätte.

Daneben gilt es vermeintliche Klassiker des Strafrechts in neuem Gewand zu verteidigen. In Göttingen hat die Staatsanwaltschaft Anklage gegen einen coronainfizierten Mann erhoben, der trotz Quarantäneanordnung in einem Fitnessstudio trainierte. Eine undifferenzierte Übertragung der Grundsätze, die zur Infektion mit dem HI-Virus entwickelt wurden, dürfte sich in den »Infektionsfällen« verbieten – zu groß sind die Unterschiede der Viren, nicht nur in der Übertragbarkeit. In den 1990er Jahren kamen die Infektion mit dem HI-Virus einem »Todesurteil« gleich. Die allermeisten Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus verlaufen hingegen symptomfrei oder sehr milde. Die Infektiosität bleibt auch nicht ein Leben lang bestehen, sondern verschwindet nach wenigen Tagen wieder.

Diese erste Skizze lässt sich noch durch ein weiteres für das moderne Medizinstrafrecht recht typisches Muster abrunden. Zwei dieser Muster haben wir bereits kennengelernt: Nebenstrafrecht in spezifisch medizinrechtlichen Gesetzen und allgemeine AT- und BT-Fragen des StGB übertragen auf medizinische Sachverhalte. Schließlich holen uns Maßnahmen der Gesundheitspolitik immer wieder mit wirtschaftsstrafrechtlichen Fällen ein. Dies trifft ebenso auf die Pandemiegesetzgebung zu: Bundesweit sind seit Beginn der Corona-Krise etwa 20.000 Anzeigen von Straftaten mit Pandemiebezug erstattet worden, u.a. wegen erschlichener Soforthilfen, Fakeshops im Internet, gefälschter Corona-Medikamente oder minderwertiger Masken. Mit rund 7.500 Verfahren wegen des Verdachts auf Subventionsbetrug und andere Betrugsmaschen verzeichnen die Ermittler in Nordrhein-Westfalen einer internen Umfrage zufolge die höchsten Fallzahlen. Es folgen Berlin und Bayern mit mehr als 4.500 beziehungsweise mehr als 2.200 Fällen. Nach Einschätzung des Deutschen Richterbunds dürfte es bis weit ins Jahr 2022 hinein dauern, ehe die Strafjustiz alle Corona-Verfahren abgearbeitet hat. Dabei konnte bspw. die noch sicher zu erwartende Welle an Insolvenzstrafverfahren noch nicht eingerechnet werden.

Es bleibt viel zu tun ...

**Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht und Medizinrecht  
Prof. Dr. Michael Tsambikakis, Köln**